



- GEMEINDERATSSITZUNG 01/2025
VERÖFFENTLICHUNG DER BESCHLÜSSE
LT. § 45 ABS. 6 DER K-AGO

Gemeinderat

Zahl:	004-1/2025
Datum:	31.03.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	22:35 Uhr
Ort:	Gemeindeamt Weissenstein

ANWESENDE:

Der Vorsitzende:	Bgm. Harald Haberle	
Die GVM:	1. Vzbgm. Ing. Christian Katholnig	2. Vzbgm. ⁱⁿ Barbara Kircher
Die GRM:	Ing. Mario Unterrainer Helmut Wastl Dipl.-FW ⁱⁿ Corinna Doraponti Martin Linder DI (FH) Martin Walder	Ruth Serro Mag (FH) Thomas Kircher DI (FH) Klaus Kofler Alexandra Obergriessnig Elfriede Reicht (<i>unter TOP 1 angelobt</i>)
entschuldigt:	die GVM Christine Fischer	Hubert Dörer
	die GRM Andrea GABRIEL Mag. ^a Michaela Brunner Herbert Guggenberger (<i>verstorben</i>)	Peter Kleewein Katja Maier Eigenberger
Die ESM:	Katharina Langer Heimo Wallner Jakob Fior	Helmut Pirker Ing. Johann Auer Eduard Bodner
weitere:	AL Mag. Arnold Stessel	FV Michael Dermutz
Schriftführerin:	Mag. ^a Daniela Tillian	

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998
3. Berichte des Bürgermeisters
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. Beschluss eines Konsolidierungsplanes
6. Voranschlag 2025
7. IKZ-Bonus: Verwendung zur Bedeckung der Schulgemeindeverbandsumlage

8. Anpassung eines Kreditvertrags mit der Raiffeisenbank Drautal - Genehmigung der Zusatzvereinbarung
9. Grundsatzbeschluss zur Änderung zur Nutzung der GTS
10. Grundsatzbeschluss: Schulische Nachmittagsbetreuung: schulfreie Tage und Ferien
11. Grundsatzbeschluss: Schulische Nachmittagsbetreuung: Sommerbetreuung
12. Grundsatzbeschluss Essensbeitrag
13. Vertrag mit dem Kindernest
14. Kündigung Mietvertrag Dorfcafe
15. Finanzierungsplan: Umbau Dorfcafe
16. Pachtvertrag Naturschwimmbad Puch
17. Kooperationsvertrag mit der Kelag
18. Grundstücksteilung: Töplitsch Neubruchweg
19. Grundstücksteilung: Weißenstein
20. Grundstücksteilung: Müllnerfeld
21. Widmung 08/2023
22. Widmung 02/2024
23. Grundsatzbeschluss Veräußerung Schultratte
24. Verkauf eines Teilstücks der Schultratte: Kaufvertrag
25. Änderung der Fischereiordnung
26. Tagesordnungserweiterung

BESCHLÜSSE:

Ad 5:

Der GR beschließt mehrheitlich den vom Land Kärnten vorgeschlagenen Konsolidierungsplan.

Ad 6

Der GR beschließt mehrheitlich den Voranschlag inklusive dazugehöriger Verordnung.

Ad 7

Der GR beschließt einstimmig den für 2025 der Marktgemeinde Weißenstein zustehenden IKZ-Bonus (interkommunale Zusammenarbeit) iHv € 50.000,-- zur Bedeckung der Schulgemeindeverbandsumlage zu verwenden.

Ad 8

Der GR beschließt einstimmig, eine Zusatzvereinbarung zum Darlehen (Fassadensanierung Wohnhaus Weißenstein) zu genehmigen, damit Tilgung und Zinsen am gleichen Tag abgebucht werden.

Ad 9

Der GR beschließt einstimmig den Grundsatzbeschluss für die Änderung zur Nutzung der GTS zu fassen.

Ad 10

Der GR beschließt mehrheitlich, in den Herbst- bzw. in den Semesterferien eine Betreuung anzubieten, wenn sich mindestens zehn Kinder in einer Schule anmelden.

Ad 11

Der GR beschließt einstimmig, eine Sommerbetreuung anzubieten, wenn die Anzahl von zehn Kindern zustande kommt.

Ad 12

Der GR beschließt einstimmig, den Grundsatzbeschluss zu fassen, den Essensbeitrag für die GTS, den Kindergarten und die KITA für die Marktgemeinde Weißenstein kostenneutral zu stellen.

Ad 13

Der GR beschließt einstimmig einen Vertrag mit dem Kindernest.

Ad 14

Der GR beschließt mehrheitlich den Mietvertrag über das Dorfcave mit 28.02.2025 zu kündigen.

Ad 15

Der GR beschließt einstimmig,

- a) die Projektkosten mit € 360.000,-- zu deckeln,
- b) den Finanzierungsplan zu genehmigen und
- c) den GV zur Auftragserteilung der einzelnen Gewerke zu ermächtigen.

Ad 16

Der GR beschließt einstimmig einen Pachtvertrag für das Naturschwimmbad Puch für die Sommersaison.

Ad 17

Der GR beschließt einstimmig einen Kooperationsvertrag mit der Kelag.

Ad 18

Der GR beschließt einstimmig eine Grundstücksteilung erlässt folgende Verordnung.

STRASSENVERWALTUNG

Datum: 04.03.2025

Zahl: 612-5/01/2025

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)

Auskünfte: Mag. Arnold Stessel

Telefon: 04245 2385-23

Fax: 04245 2385-29

e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 04.03.2025, mit welcher Grundstücke der KG Töplitsch in das öffentliche Gut übernommen und entlassen werden.

Gemäß Kärntner Straßengesetz 2017 (K-StrG 2017) LGBl.Nr. 8/2017 (WV), zuletzt geändert LGBl. Nr.: 44/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2024, wird verordnet:

§ 1

Das Trennstück 2 im Ausmaß von 19 m² sowie das Trennstück 5 im Ausmaß von 27 m², beide Gst.Nr. 251/2, EZ 154, KG 75214 Töplitsch, werden dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weißenstein, Gst. Nr.: 1222/3, EZ 392, KG 75214 Töplitsch, unter Zugrundelegung der Gegenüberstellung für die Verbücherung gem. § 15 ff LTG der GZ 5123/24 des DI Ronald Humitsch vom 21.11.2024 lastenfremd zugeschrieben und in die Widmung zum Gemeingebrauch übernommen.

§ 2

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 19 m² sowie das Trennstück 3 im Ausmaß von 13 m², beide Gst. 1222/3, EZ 392, KG 75214 Töplitsch und das Trennstück 4 im Ausmaß von 14 m², Gst.Nr. 1222/1, EZ 392, KG 75214 Töplitsch werden aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weißenstein, unter Zugrundelegung der Gegenüberstellung für die Verbücherung gem. § 15 ff LTG der GZ 5123/24 des DI Ronald Humitsch vom 21.11.2024, lastenfrem abgeschrieben und aus der Widmung zum Gemeingebrauch in das Privateigentum wie folgt entlassen: Trennstück 1 in das Gst.Nr. 495/2, EZ 154 sowie die Trennstücke 3 und 4 in das Gst. 251/5, EZ 154, beide KG 75214 Töplitsch.

Der Bürgermeister
(Harald Haberle)

angeschlagen am
abgenommen am

Ad 19

Der GR beschließt einstimmig eine Grundstücksteilung erlässt folgende Verordnung.

STRASSENVERWALTUNG

Datum: 04.03.2025

Zahl: 612-5/04/2024

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)

Auskünfte: Mag. Arnold Stessel

Telefon: 04245 2385-23

Fax: 04245 2385-29

e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 04.03.2025, mit welcher Grundstücke der KG Weißenstein in das öffentliche Gut übernommen bzw. aus dem öffentlichen Gut entlassen werden.

Gemäß Kärntner Straßengesetz 2017 (K-StrG 2017) LGBl.Nr. 8/2017 (WV), zuletzt geändert LGBl. Nr.: 44/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2024, wird verordnet:

§ 1

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 1408 m², Gst. Nr. 1016/4, EZ 57, das Trennstück 2 im Ausmaß von 11 m², Gst. Nr. 587/1, EZ 494, das Trennstück 3 im Ausmaß von 93 m², Gst. Nr.: .279, EZ 2 und das Trennstück 4 im Ausmaß von 1081 m², Gst. Nr. 601/1, EZ 57, alle KG 75217 Weißenstein werden dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weißenstein, Gst. Nr.: 1387, EZ 513, KG 75217 Weißenstein, unter Zugrundelegung der Gegenüberstellung des Teilungsplanes, GZ 4928/23, des DI Ronald Humitsch vom 20.11.2024 lastenfrem zugeschrieben und in die Widmung zum Gemeingebrauch übernommen.

§ 2

Das Trennstück 5 im Ausmaß von 1609 m², wird aus dem Gst. Nr.: 1387 (öffentliches Gut der Marktgemeinde Weißenstein), EZ 513, KG 75217 Weißenstein, unter Zugrundelegung des Teilungsplanes, GZ 4928/23, des DI Ronald Humitsch vom 20.11.2024, lastenfrem abgeschrieben und aus der Widmung zum Gemeingebrauch entlassen.

Der Bürgermeister
(Harald Haberle)

Ad 20

Der GR beschließt einstimmig eine Grundstücksteilung erlässt folgende Verordnung.

STRASSENVERWALTUNG

Datum: 04.03.2025

Zahl: 612-5/02/2025

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)

Auskünfte: Mag. Arnold Stessel

Telefon: 04245 2385-23

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenstein vom 04.03.2025, mit welcher Grundstücke der KG Kellerberg in das öffentliche Gut übernommen und entlassen werden.

Gemäß Kärntner Straßengesetz 2017 (K-StrG 2017) LGBl.Nr. 8/2017 (WV), zuletzt geändert LGBl. Nr.: 44/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2024, wird verordnet:

§ 1

Das Trennstück 1 aus dem Gst.Nr.: 692/43, KG 75206 Kellerberg, EZ 235, im Ausmaß von 2 m² wird gemäß Vermessungsurkunde GZ 5125/24 des Herrn DI Ronald Humitsch vom 20. Dezember 2024 aus der Widmung zum Gemeingebrauch lastenfrei entlassen und dem Privateigentum des Gst.Nr.: 692/56, KG Kellerberg, EZ 235 zugeschrieben.

Der Bürgermeister

(Harald Haberle)

angeschlagen am

abgenommen am

Ad 21

Der GR beschließt einstimmig den Widmungspunkt 08/2023.

Ad 22

Der GR beschließt einstimmig den Widmungspunkt 02/2024.

Ad 23

Der GR fällt mehrheitlich den Grundsatzbeschluss zur Veräußerung der Schultratte.

Ad 24

Der GR beschließt mehrheitlich ein Teilstück der Schultratte zu verkaufen.

Ad 25

Der GR beschließt einstimmig die Fischereiordnung wie folgt zu ändern:



**Fischereiordnung der
Marktgemeinde Weissenstein
gültig ab 01.04.2025**
Tel: +43 4245/2385-0
weissenstein@ktn.gde.at



Allgemeine Bestimmungen

1	Diese als Bestandteil der Fischereierlaubnis anzusehende Fischereiordnung gilt für das Fischereirecht der Marktgemeinde Weißenstein im Drauffluss und im Altarm unter Zugrundelegung der im Anhang 3 festgehaltenen Fischereigrenzen und Schongebiete.
2	Über alle sich aus der Fischereiordnung ergebenden Belange entscheidet der Bürgermeister mit dem Fischereiverwalter und den Aufsichtsfischern (Fischereiverwaltung).
3	Für die Ausübung der Sportfischerei gelten neben gesetzlichen Bestimmungen (Kärntner Fischereigesetz idgF) noch die Bestimmungen gegenständlicher Fischereiordnung. Verstöße gegen gesetzliche und/oder die Fischereiordnung werden mit dem Entzug des Fischerei-Erlaubnisscheins (Fangkarte) geahndet. Den Aufsichtsfischern steht das Recht zu, in begründeten Fällen Fischerei-Erlaubnisscheine (Fangkarten) abzunehmen.
4	Der Fischerei-Erlaubnisschein (Fangkarte) wird nur nach Vorlage der behördlichen Jahresfischerkarte (Steuerkarte) am Gemeindeamt der Marktgemeinde Weißenstein ausgestellt. Tageskarten sind in der Fischzucht und bei Big Fish erhältlich.
5	Die Erlaubnis zum Fischfang gilt nur für den Erlaubnisnehmer und ist nicht übertragbar.
6	Pflicht aller Fischer ist es, sich bei der Ausübung der Fischerei kollegial und hilfsbereit zu verhalten .
7	Alle Fischer werden aufgefordert, wahrgenommene Verstöße gegen die Bestimmungen der Fischereiordnung sogleich der Gemeindeverwaltung (+43 4245/2385) oder den Aufsichtsfischern, wenn möglich, mit Namen oder Autokennzeichen zur Kenntnis zu bringen.
8	Den beeideten Fischereiaufsichtsorganen ist, unbeschadet des nachträglichen Beschwerderechtes, in Belangen der Fischerei unbedingt Folge zu leisten. Des Weiteren ist den Aufsichtsorganen auf Verlangen die Jahresfischerkarte, das Fangbuch, Gepäcksstücke und Behältnisse vorzuweisen.
9	Das Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Radwegen oder Sperrzonen der Kraftwerksbetreiber ist untersagt. (Radwege unterliegen der StVO!) Ebenso ist das Parken außerhalb der bewilligten Parkzonen verboten. Für Schäden haftet der Verursacher und es erfolgt der Entzug der Fischerkarte.
10	Der Fischerei-Erlaubnisschein (Fangkarte) ist beim Lösen der neuen Jahreskarte unaufgefordert beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Weißenstein abzugeben, ansonsten wird keine Fangkarte für das Folgejahr ausgegeben.

11	Das Fischen ist in der Zeit von 05:00 bis 22:00 Uhr erlaubt, ausgenommen davon ist das Fischen auf Zander, Karpfen, Aalrute und Huchen. (siehe Anhang 1) Beim Fischen auf Aalrutten darf der Beifang angeeignet werden. Das Einlegen auf Aalrutten ist nur in den dafür vorgesehenen Einlegestrecken erlaubt. Ausgenommen davon ist der Bereich unterhalb des Kraftwerks Kellerberg bis zur Einmündung des Altarms in die Drau.
12	Der Tagesausfang ist auf 5 Stück begrenzt. (Jeder massige Fisch ist anzueignen). Es sind jedoch alle dem Fischwasser entnommenen Fische in das Fangbuch einzutragen .
13	Das Fischen ist nur vom Ufer aus oder mit der Wathose erlaubt.
14	Boote oder Schwimmhilfen sind verboten.
15	Das Hältern von Edelfischen ist verboten. Die Mitnahme von lebenden Fischen vom und zum Fischwasser (auch Köderfische) ist verboten!
16	Wenn die erlaubte Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresstückzahl erreicht ist, ist das Fischen einzustellen. Außerhalb des Gemeindefischwassers gefangene Edelfische dürfen bei der Fischereiausübung nicht mitgeführt werden, widrigenfalls diese der Tagesausfang zugerechnet werden.
17	In die Fangstatistik ist jeder angeeignete Fisch unmittelbar nach dem Fang mit Kugelschreiber nach Revier, einzutragen .
18	Das Spinnfischen und Einlegen auf Hecht ist nur mit Stahlvorfach oder Hardmono erlaubt. Bei Verwendung von Drillingshaken auf Wobblern – Spinnern – Blinkern – Gummifischen und

	<p>totem Köderfisch sind immer widerhakenlose Drillinge/ Zwillingshaken zu verwenden (leichteres Lösen von untermassigen Fischen)</p> <p>Beim Fischen mit Köderfischen ist ein Mindestmaß von 15 cm zu verwenden.</p> <p>Eine Ausnahme besteht für das Revier 1, wo die Verwendung von Widerhaken erlaubt ist.</p>
19	Alle eingetragenen Fische sind nach Gattung getrennt zusammenzuzählen und in die Jahresstatistik einzutragen.
20	<p>Die Fangsaison beginnt mit 01. April (01. Mai Altarm) und endet mit 31.12. jeden Jahres (für Huchen mit 31.01. des Folgejahres)</p> <p>Huchen fischen vom 01.01. bis 31.01. des Folgejahres ist nur mit gültiger Jahresfischerkarte erlaubt!</p>
21	<p>Das Ablegen der Angelrute (außerhalb der Bereiche, in denen das Einlegen erlaubt ist) ist ausnahmslos verboten. Wo das Einlegen erlaubt ist, hat sich der Fischer in unmittelbarer Nähe der Angelrute aufzuhalten. Die Ausübung des Fischfanges ist nur mit einer Angelrute auf Salmoniden - und mit einer weiteren Angelrute im Revier 1 einschließlich auf Hecht (einlegen) – und ausschließlich in Einlegestrecken erlaubt. (siehe Punkt 18)</p>
22	Das Fischen von Brücken oder Kraftwerksbauten aus ist verboten
23	<p>Zum Lösen des Hakens bei untermassigen Fischen ist eine Löseschere oder ein ähnliches Gerät mitzuführen. Offensichtlich untermassige Fische sind noch im Wasser zu lösen und wieder frei zu lassen. Bei tiefsitzenden Hacken ist das Vorfach knapp vor dem Fischmaul noch im Wasser abzuschneiden.</p> <p>Das Mitführen von Kescher, Massband, Kugelschreiber und Löseschere ist ausnahmslos erforderlich.</p> <p>Vor dem Anfassen eines Fisches sind unbedingt die Hände nass zu machen.</p> <p>Fische sind vorsichtig mit dem Kescher in das Wasser zurück zu lassen (Werfen verboten)</p> <p>Nicht mehr lebensfähige untermassige Fische, sind nach Zerstückelung in das Wasser zu werfen und im Fangbuch zu vermerken (gilt nicht als gefangener Fisch).</p> <p>Die Fische sind waidgerecht zu behandeln. Bei unsachgemäßer Behandlung sowie bei nicht mitgeführten Utensilien wird der Fischererlaubnisschein entzogen.</p>
24	<p>Es darf pro Huchengesamtjahreskarte nur ein Huchen entnommen werden. Der Fang ist den Aufsichtsfischern, Fischereiverwalter und dem Gemeindeamt der Marktgemeinde Weißenstein zu melden (+43 4245/2385-0) Fischereiverwalter +43676/6133700</p>
25	<p>Mit dem Kraftwerksbetreiber und der Fischereiberechtigten (Marktgemeinde Weißenstein) wird einvernehmlich das Befahren und Parken an der Drau geregelt. Ausgenommen sind Aufsichtsfischer und der Fischereiverwalter, für die eine Sonderregelung gilt. Die Parkplätze sind gesondert gekennzeichnet. Das Befahren der Zufahrtswege ist in Schrittgeschwindigkeit gestattet.</p>
26	<p>Abfälle und Müll sind ordnungsgemäß zu entsorgen oder mitzunehmen.</p> <p>Jeglicher Müll am Fischerplatz wird dem anwesenden Fischer zugeordnet und muss von ihm entsorgt werden.</p>
27	Alle gesetzlich erlaubten Köder und Fangmethoden sind zulässig. Das Einfüttern/Beifüttern in den Revieren 1 und 2 ist erlaubt!
28	<p>Schonmaßnahmen</p> <p>Ab der Zonentafel (Zone 2, Bahnunterführung Puch) bis zum KW-Kellerberg ist das Einlegen verboten. Ab der Zonentafel (Zone 4, Tafel Stuben) bis zur Draubrücke Feistritz an der Drau ist das Einlegen verboten.</p>
29	Alle anderen Belange zur Fischerei unterliegen dem Kärntner Fischereigesetz idgF.
30	<p>Das Fischen auf Karpfen ist mit 2 Ruten gestattet. Abhakmatte und Kescher (Mindestbügellänge: 80 cm, feinmaschig) müssen während des Karpfenfischens mitgeführt und verwendet werden.</p> <p>Karpfen ab einer Länge von 80 cm sind ausnahmslos zurückzusetzen</p> <p>Für Karpfenfischer gelten die landesfischereigesetzlichen Maßnahmen.</p>

Anhang 1

Fangzeiten und Schonmaße nach Fischarten

Äsche	01.06. – 31.12.	40 cm	
Aitel	01.06. – 31.12.	30 cm	
Bachforellen	01.04. – 30.09.	28 cm	
Bachsablänge	01.04. – 30.09.	28 cm	
Regenbogenforellen	01.04. – 31.12.	28 cm	
Seeforellen	01.04. – 30.09.	60 cm	
Huchen	01.06. – 31.01.	90 cm	05:00 – 24:00 Uhr
Karpfen	01.05. – 31.12.	35 cm	00:00 – 24:00 Uhr
Schleie	01.04. - 31.05. & 01.07. – 31.12.	30 cm	
Barbe	01.08. – 31.12.	35 cm	
Nasen	16.06. – 31.12.	35 cm	
Karausche	Ganzjährig geschont	Ganzjährig geschont	
Zander	01.06. – 31.12.	60 cm	05:00 – 24:00 Uhr
Hecht – Revier II – Altarm	01.05. – 31.12.	70 cm	max. 1 Stk. pro Jahr
Hecht – Revier I - Drau	Keine Schonzeit	55 cm	max. 5 Stk. pro Jahr
Amurkarpfen	01.05. – 31.12.	60 cm	
Aalrutten	01.09. – 30.11. Sonderregelung Kraftwerk Kellerberg 01.04. – 30.11. Drau (Einlegestrecke)	35 cm	16:00 – 24:00 Uhr
Barsch	01.06. – 31.12.	15 cm	
Wels (Waller)	01.06. – 31.12.	80 cm	

Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Schonzeiten, Schonmaße und Fangmethoden gem. Kärntner Fischereigesetz idgF. und gem. Kärntner Fischereischonzeitenverordnung vom 10.12.2024

Der Fischereiverwalter

Anhang 2

AUSFANGMENGEN

Ausfang Tageskarte:

3 Stk. Salmoniden, davon 1 Äsche

1 Stk. Hecht oder Zander, 1 Stk. Karpfen oder Schleie

1 Stk. Aalrutte

Tagesausfang max.3 Stk

Ausfang Wochenkarte:

20 Stk. Salmoniden, davon max. 2 Äschen
 Hecht, Zander, Karpfen, Schleien jeweils max. 1 Stk.
 5 Stk. Aalrutten, max. 3 Stk. am Tag
 Tagesfang max. 3 Stk.

Ausfang Monatskarte:

30 Stk. Salmoniden, davon max. 3 Äschen
 Hecht, Zander, Karpfen, jeweils max. 1 Stk.
 10 Stk. Aalrutten, max. 3 Stk. am Tag
 Tagesfang max. 5 Stk.

Ausfang Jahreskarte (Drau):

90 Stk. Salmoniden, davon max. 10 Äschen (Entschädigung Schlechtwetter 2024)
 Zander, Karpfen, jeweils max. 1 Stk. am Tag
 20 Stk. Aalrutten, max. 3 Stk. am Tag
 Tagesfang max. 5 Stk.

Ausfang Gesamtjahreskarte (Drau/Altarm)

90 Stk. Salmoniden davon max. 10 Äschen
 Hecht Altarm 1 Stk. pro Jahr und Drau 5 Stk. Zander, Karpfen, Schleie max. je 1 Stk. pro Jahr
 20 Stk. Aalrutten, max. 3 Stk. am Tag
 Tagesfang max. 5 Stk.

Ausfang Gesamtjahreskarte (Drau/Altarm und Huchen):

90 Stk. Salmoniden davon max. 10 Äschen, Tagesfang max. 5 Stk.
 Hecht Altarm 1 Stk. pro Jahr und Drau 5 Stk. Zander, Karpfen, Schleie max. je 1 Stk. pro Jahr
 20 Stk. Aalrutten, max. 3 Stk. am Tag
1 Huchen (siehe Pkt. 24 der „Allgemeinen Bestimmungen“ der Fischereiordnung).

Ausfang Jahreskarte (Altarm)

30 Stk. Salmoniden davon max. 3 Äschen
 1 Stk. Hecht oder Zander pro Jahr
 1 Stk. Karpfen oder Schleie pro Jahr
 Tagesfang max. 3 Stk.

Jahreskarte – Drau € 140,-

Ausw. € 230,-

Jahreskarte – Alle Reviere ohne Huchen € 200,-

Ausw. € 280,-

Jahreskarte- Alle Reviere mit Huchen €230,-

Ausw. € 310,-

90 Stk. Salmoniden davon max. 10 Äschen, Tagesfang max. 5 Stk.
 Zander – Karpfen - max. je 5 pro Jahr, Tagesfang max. 1 Stk.
 20 Stk. Aalrutten, max. 3 Stk. pro Tag
 Tagesausfang max. 5Stk.

Optional: 1 Huchen pro Jahr siehe Pkt. 24 der Allgemeinen Bestimmungen

Tageskarte € 20,-**Ausw. € 25,-**

3 Stk. Salmoniden, davon 1 Äsche

1stk Aalruten

1 Stk Hecht

1Stück Karpfen oder Schleie

Tagesausfang max. 3 Stk

Wochenkarte Drau € 65,-**Ausw. € 65,-**

20 Stk. Salmoniden, davon max. 2 Äschen, Tagesfang max. 5 Stk.

5 Stk. Aalruten,

1 Stk Hecht

1Stück Karpfen oder Schleie

Tagesausfang max. 3 Stk

Wochenkarte Gesamt Drau/Altarm € 75,-**Ausw. € 75,-**

20 Stk. Salmoniden, davon max. 2 Äschen, Tagesfang max. 5 Stk.

1 Stk Hecht

1Stück Karpfen oder Schleie

5 Stk. Aalruten,

Tagesausfang max. 3 Stk.

Monatskarte Drau € 120,-**Ausw. € 140,-**

30 Stk. Salmoniden, davon max. 5 Äschen, Tagesfang max.

10 Stk. Aalruten, max. 3 Stk. am Tag

Tagesausfang max. 5Stk.

Monatskarte Gesamt Drau/Altarm € 150,-**Ausw. €160,-**

30 Stk. Salmoniden, davon max. 10 Äschen, Tagesfang max. 5 Stk.

Hecht – Zander – Karpfen – Schleie max. je 1 Stk. pro Tag und max. je 1 Stk. im Monat

10 Stk. Aalruten, max. 3 Stk. am Tag

Tagesausfang max. 5 Stk

Jugendkarte Drau/ Altarm € 50,-

Ausw. € 75,-

45 Stk. Salmoniden davon max. 5 Äschen, Tagesfang max. 5 Stk.

Zander – Karpfen Hecht- Schleie max. je 1 Stk

10 Stk. Aalrutten, max. 3 Stk. pro Tag

Jahreskarte Altarm ohne Drau € 70,-

Ausw. € 90,-

30 Stk. Salmoniden davon max. 3 Äschen, Tagesfang max. 3 Stk.

1 Stk. Hecht oder Zander pro Jahr

1 Stk. Karpfen oder Schleie

Neu Tageskarte Huchen von 1.10 bis 31.1 € 40

Ausw. € 40

Keine Mitnahme

Ausschließlich mit Widerhakenlosen Drilling oder Einzelhaken

Fischzeiten: Altarm Drau 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Karpfen Altarm 00:00 Uhr bis 24:00

Aalrutte 16:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Das Nachkaufen einer Huchenkarte ist nur möglich wer die Jahreskarte besitzt und keinen Huchen gefangen hat

Revierübersichtsblatt

Revier 1 Von Draubrücke Feistritz bis Omya (Reviergrenzen sind durch Tafel gekennzeichnet)



Einlegeverbotstrecke in Rot markiert (durch Tafeln gekennzeichnet)

Revier 2 Von Parkplatz Kellerberg bis zur Fischeaufstiegshilfe



Schongebiet Revier2 (Altarm) in Gelb markiert

Ad 26

Tagesordnungserweiterung:

Thema zur aktuellen Situation in der Kindertagesstätte und dem Kindergarten in Puch bezgl. der quartalsmäßigen Evaluierung über den Ablauf des neuen Betreibers mit möglichen Verbesserungen der Kommunikation, der Führung und Leitung des Betriebes seit August 2024

Der Referent wird ersucht quartalsmäßige Besprechungen zu diesem Thema durchzuführen.